

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.2015

Geschäftszahl

2012/05/0203

Rechtssatz

Eine Beeinträchtigung durch Immissionen, die sich aus der Benützung von Stellplätzen im vorgeschriebenen Ausmaß, also im Ausmaß von Pflichtstellplätzen, ergeben, kann von den Nachbarn gemäß § 134a Abs. 1 lit. e Wr BauO nicht geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die sich aus der Verbindung der Stellplätze zur öffentlichen Verkehrsfläche ergebenden Immissionen (Hinweis E vom 29. April 1997, 96/05/0042).